



**Umsetzungsbericht II/2019
zum Sanierungsprogramm des Saarlandes
2017 bis 2020**

September 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 bis 2020	3
III.	Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz	6
IV.	Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum	8
V.	Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020	11

Anlagen: 2

I. Einleitung

Der Stabilitätsrat hat in seiner Beschlussfassung vom 11. Dezember 2017 das verlängerte Sanierungsprogramm des Saarlandes zustimmend zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass das Saarland sich dazu bekannt hat, durch geeignete Maßnahmen weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage anzugehen. Das Land setzt mit dem verlängerten Programm seinen Sanierungskurs in diesem Zeitraum fort.

Nach Einschätzung des Stabilitätsrates bieten die in dem Programm enthaltenen Maßnahmen eine geeignete Grundlage für die weitere Verbesserung der Haushaltslage des Landes. Angesichts der sehr geringen Abstände zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden nach Auffassung des Stabilitätsrates aber auch weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein.

Nach der Verlängerung des Sanierungsprogramms hat der Stabilitätsrat in seinen Sitzungen vom 26. Juni 2018, 6. Dezember 2018 und 18. Juni 2019 die vom Saarland vorgelegten Umsetzungsberichte zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Stabilitätsrat stellt dabei jeweils fest, dass das Saarland die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen umgesetzt und die jeweiligen Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten hat. Gleichzeitig gibt der Stabilitätsrat aber wiederholt zu bedenken, dass der Abstand zur Obergrenze niedrig sei. Vor diesem Hintergrund weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem lediglich konstanten Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 einzuhalten, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.

II. Nettokreditaufnahme 2019 bis 2020

Ausgehend von einem strukturellen Defizit im Jahr 2010 in Höhe von 1.247,5 Mio. Euro konnte die Landesregierung das Defizit im Jahr 2017 auf 356,7 Mio. Euro zurückführen. Zu Beginn des verlängerten Sanierungszeitraums betrug es damit weniger als 30 % des Ausgangswertes im Jahr 2011. Das Sanierungsprogramm 2012 bis 2016, dessen konsequente Umsetzung durch das Saarland, die bisher gewährten Konsolidierungshilfen, bis

zuletzt weitgehend konsolidierungsfreundliche finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die wesentlichen Grundlagen zur Einhaltung der Schuldenbremse durch das Saarland ab dem Jahr 2020. Von erheblicher Bedeutung sind dabei insbesondere auch die Sanierungshilfen des Bundes. Die nach wie vor außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft, macht die Gewährung dieser Hilfen in Höhe von 400 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2020 zwingend erforderlich.

Gerade in den letzten beiden Jahren des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums werden - wie der Stabilitätsrat in seiner Beschlussfassung vom 18. Juni 2019 zutreffend feststellt - die Sicherheitsabstände geringer, während die in einem mittleren Zeitraum realisierbaren Konsolidierungsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft sind. Der Stabilitätsrat weist deshalb darauf hin, dass angesichts der knappen Abstände weiterhin erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sind, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 auch bei einer etwaigen Verschlechterung der Rahmenbedingungen einhalten zu können.

Vor diesem Hintergrund hat sich die saarländische Landesregierung in ihrem maßgeblichen Koalitionsvertrag dazu bekannt, ihre nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik uneingeschränkt fortzusetzen. So heißt es im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode vom 16. Mai 2017 wörtlich:

„Die Einhaltung des vorgegebenen Defizitabbaupfades bis 2019 und der Schuldenbremse ab 2020 und damit die Sicherung der jährlichen Konsolidierungshilfen genießen absoluten Vorrang, um so die Handlungsspielräume für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Beide Ziele stecken den zukünftigen finanzpolitischen Rahmen ab.“

Das Jahr 2019

Für 2019 plant die Landesregierung formal (einschl. Konsolidierungshilfe) und einschließlich des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ eine haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung in Höhe von 84,5 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes (Kern- und Extrahaushalt) entsprechend reduzieren soll. Strukturell, d.h. ohne Konsolidierungshilfe, ergibt sich weiterhin eine Nettokreditaufnahme von 175,5 Mio. Euro. Die Nettotilgung von 84,5 Mio. Euro ist im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (Kapitel 21 02 Titel 643 06) unter dem Titel 595 01 ausgewiesen. Die Schuldentilgung des Landes erfolgt ab dem Jahr 2019 zunächst vollständig im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ mit dem Ziel, innerhalb

von gut drei Jahren das Sondervermögen vollständig aufzulösen. Aus diesem Grund ergibt sich in diesem Zeitraum auch keine Änderung des Schuldenstandes im Kernhaushalt.

Die geplante Nettoschuldentilgung ist zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen Defizits im Haushaltsjahr 2019 erforderlich. Gemäß Überleitungsrechnung ergibt sich eine notwendige haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 79 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2020 bedarf es nach dem Sanierungshilfengesetz im Jahresdurchschnitt einer haushaltsmäßigen Mindestschuldentilgung von 80 Mio. Euro.

Trotz Fortsetzung des Konsolidierungskurses wird das Saarland die im Jahr 2019 erforderliche haushaltsmäßige Nettoschuldentilgung von mindestens 79 Mio. Euro planmäßig nur unter Einsatz auch von Einmalmaßnahmen, also durch Maßnahmen, die keine strukturelle Wirkung entfalten, erreichen können. Ursächlich hierfür ist die außerordentlich niedrige, nach Abzug von Vorbelastungen verbleibende Finanzkraft des Landes. Auf diesen Sachverhalt hat das Saarland bereits mehrfach hingewiesen (Mittelfristige Finanzplanung 2016 – 2020, Seite 18; Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 und Fortschreibung des Sanierungsprogramms für das Jahr 2017 mit Ausblick auf das Jahr 2020 vom Oktober 2016, Seite 6; Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2012 - 2016 und Fortschreibung für das Jahr 2017 vom April 2017, Seite 14).

Um im Jahr 2019 die Defizitobergrenze ohne tiefgreifende, die Infrastruktur des Landes massiv beeinträchtigende Maßnahmen einhalten zu können, hat das Saarland auf der Grundlage einer haushaltsgesetzlichen Ermächtigung dem Sondervermögen Zukunftsinitiative in den vergangenen Haushaltsjahren Finanzmittel zugeführt. Bei einer ex-ante-Konjunkturkomponente in Höhe von 48 Mio. Euro werden in dieser Höhe im Jahr 2019 Mittel als Zuführung an den Haushalt vereinnahmt und dort einer Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt.

Das Jahr 2020

Für das Jahr 2020 strebt das Saarland nicht nur ein strukturelles Defizit von Null an, wie es die Anforderungen aus dem Konsolidierungshilfengesetz verlangen. Im Einklang mit dem Sanierungshilfengesetz will das Land über die Einhaltung der „schwarzen Null“ hinaus Altschulden abbauen. Im Jahr 2020 plant die Landesregierung mit einer haushaltsmäßigen Nettoschuldentilgung in Höhe von 80,0 Mio. Euro, die den Schuldenstand des Landes (Kern- und Extrahaushalte) entsprechend reduzieren soll. Die im Jahresdurchschnitt angestrebte Mindestschuldentilgung gemäß Sanierungshilfengesetz wird damit erreicht.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme in den Jahren 2019 und 2020		
in Mio. €	2019	2020
Obergrenze strukturelles Finanzierungsdefizit gemäß § 4 KonsoVV	125	--
abzgl. Entnahmen aus Rücklagen	0	--
zzgl. Zuführung an Rücklagen	48	--
abzgl. Saldo haushaltstechnische Verrechnungen	0	--
abzgl. Saldo der finanziellen Transaktionen	-55	--
abzgl. Einnahmen aus Überschüssen	0	--
zzgl. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	--
abzgl. Einnahme aus der Konsolidierungshilfe	260	--
zzgl. Saldo periodengerechte Abgrenzung des LFA	--	--
abzgl. Rechnungsabgrenzung	--	--
Obergrenze konjunkturbereinigte Nettokredit- aufnahme (Sanierungspfad)	-32	-50
abzgl. Konjunkturkomponente (ex post; ex ante)	48	0
Obergrenze haushaltmäßige Nettokreditauf- nahme	-80	-50
geplante Nettokreditaufnahme Kern- und Extra- haushalte	-85	-80
Sicherheitsabstand	5	

III. Übergang vom Konsolidierungshilfen- zum Sanierungshilfengesetz

Gemäß § 2 Sanierungshilfengesetz wird das Saarland ab dem Jahr 2020 die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 GG unter Berücksichtigung der Sanierungshilfen einhalten und zugleich geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben ergreifen.

Dazu gehört insbesondere der Abbau der übermäßigen Verschuldung, zum anderen eine jahresdurchschnittliche Nettoschuldentilgung von mindestens 80 Mio. Euro. Der Stabilitätsrat nimmt in seiner Beschlussfassung zur Kenntnis, dass - übereinstimmend mit den Vorgaben von § 2 Abs. 2 SanG bzw. § 1 SanGVV - für das Jahr 2020 eine Nettotilgung in Höhe von 80 Mio. Euro vorgesehen ist.

Sowohl nach den Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes als auch nach der Zielbeschreibung im Koalitionsvertrag wird das Saarland durch geeignete Maßnahmen auch weiterhin die Ursachen der schwierigen Haushaltslage angehen. Dazu gehört neben dem Schuldenabbau auch die Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes. Dazu ist es erforderlich, die Attraktivität des Landes als Unternehmensstandort und Wohnort im Wettbewerb der Länder zu behaupten. Neben der Fortsetzung des Konsolidierungskurses im Allgemeinen kann es nur so gelingen, die Haushaltsstruktur des Landes dauerhaft zu verbessern. Daher heißt es im Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017:

„Soweit im Haushaltsvollzug überplanmäßige Haushaltsüberschüsse entstehen, wird die Landesregierung diese Überschüsse anteilig in die zusätzliche Schuldentilgung und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft einsetzen. Die Koalitionspartner stimmen in dem Ziel überein, die Abhängigkeit des Landes von besonderen bundesstaatlichen Hilfen schrittweise und nachhaltig abzubauen.“

In diesem Zusammenhang steht auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Verankerung der Schuldenbremse in saarländisches Landesrecht. Mit dem Gesetz Nr. 1961 zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse und zur Haushaltsstabilisierung vom 10. April 2019 wurde die grundgesetzliche Schuldenregel im saarländischen Landesrecht verankert.

Weil nach § 2 Abs. 2 Sanierungshilfengesetz haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von jahresdurchschnittlich mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe ab 2020 in einem Fünfjahreszeitraum gesetzlich vorgeschrieben sind, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen (landesrechtlicher) Schuldenbremse und dem Sanierungshilfengesetz. Die Verwaltungsvereinbarung zum Sanierungshilfengesetz wurde nach der Verabschiedung des o.g. Gesetzes am 12. Juni 2019 unterzeichnet.

Die Verpflichtung zu der haushaltsmäßigen Tilgung in der genannten Größenordnung ist in der Regel weitergehend als die Vorgabe aus der Schuldenbremse. Das Gesetz stellt sicher, dass sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse als auch die Vorgaben aus dem Sanierungshilfengesetz eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der Haushaltsstabilisierung und

der Sicherung der Sanierungshilfen sieht das verabschiedete Gesetz zwei neue Sondervermögen (Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ sowie Sondervermögen „Zinsausgleichsrücklage“) vor. Zweck der Konjunkturausgleichsrücklage ist die Absicherung der Tilgungsverpflichtung nach § 2 Abs. 3 Sanierungshilfengesetz bzw. die Vorsorge für einen konjunkturellen Abschwung. Das Sondervermögen Konjunkturausgleichsrücklage schafft hier eine notwendige Vorsorge und stabilisiert damit den Haushalt. Das Sondervermögen Zinsausgleichsrücklage schafft eine Vorsorge für Zinsmehrausgaben in späteren Haushaltsjahren, die entstehen, wenn der derzeitige Durchschnittszins überschritten wird. Dem Sondervermögen ist dabei die Differenz zwischen den erwarteten Zinsausgaben des kommenden Haushaltsjahres und den auf Basis eines normierten Zinssatzes ermittelten Zinsausgaben zuzuführen.

Die in anderen Bundesländern auf der Grundlage einer erfreulichen Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen ergriffenen Maßnahmen - wie zum Beispiel zur Stärkung der Infrastruktur, zur Förderung der Krankenhäuser sowie zur Kostenfreiheit im vorschulischen Bereich - setzen das Saarland im Standortwettbewerb erheblich unter Zugzwang, um dem Ziel vergleichbarer Lebensverhältnisse Rechnung tragen zu können und der relativen demographischen Entwicklung zu begegnen, die bedrohliche Einnahmeverluste nach Finanzausgleich zur Folge hat. Die deswegen erforderlich werdenden Maßnahmen zur Steigerung von Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit im Saarland sind aus heutiger Sicht eine finanzwirtschaftliche Kraftanstrengung. Sie tragen aber dazu bei, dass wanderungsbedingte Einnahmeverluste aus dem bundesstaatlichen Finanzausgleich - denen in vielen Bereichen von der Einwohnerzahl weitgehend unabhängigen Fixkosten entgegenstehen - begrenzt werden können. Eine Auswahl dieser Maßnahmen ist im folgenden Abschnitt skizziert.

IV. Besondere Maßnahmen im Finanzplanungszeitraum

Saarlandpakt

Die Finanzlage der saarländischen Kommunen ist seit vielen Jahren angespannt. Dies belegt insbesondere die Höhe der Kassenkredite, deren Volumen deutlich höher ist als jenes der fundierten Schulden. Bei der Kassenkreditverschuldung pro Kopf belegen die saarländischen Kommunen mit über 2.000 Euro einen Spitzenplatz unter den Bundesländern. Die Landesregierung hat zugesagt, die Kommunen gerecht und fair an der Entlastung des Saarlandes durch den neuen Bund-Länder-Finanzausgleich ab 2020 zu beteiligen. In diesem Kontext sind die Überlegungen zur Bewältigung der Problematik der hohen kommunalen Kassenkre-

dite weit fortgeschritten. Der verabschiedete Doppelhaushalt sieht zum Haushaltsjahr 2020 einen Betrag von 50 Mio. Euro vor, der für eine entsprechende Entlastung der Kommunen reserviert ist. Dieser wird in der neuen Finanzplanung fortgeschrieben.

Das Land wird im Zuge des Saarlandpaktes 1 Mrd. Euro an kommunalen Kassenkrediten übernehmen, was in etwa der Hälfte der kommunalen Verschuldung mit strukturellen Kassenkrediten entspricht. Von den im Landeshaushalt jährlich eingeplanten 50 Mio. Euro sind 30 Mio. Euro für den Kapitaldienst der übernommenen Schulden vorgesehen, denn das Land verpflichtet sich, die übernommenen Kredite über einen Zeitraum von 45 Jahren zurückzuführen. 20 Mio. Euro sind für kommunale Investitionszuweisungen reserviert. Im Gegenzug werden die Kommunen gesetzlich verpflichtet, die auf kommunaler Ebene verbleibenden Kassenkredite über einen Zeitraum von 45 Jahren zurückzuführen.

Das Saarland hat in der 18. Sitzung des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018 unter TOP 3 über die schuldenbremsenkonforme und sanierungshilfenkompatible Ausgestaltung des Saarlandpaktes unterrichtet. Im Zuge der Schuldenübernahme von kommunalen Kassenkrediten in Landesschulden wird es zu einem Aufwuchs des Landesschuldenstandes in Höhe des zu übernehmenden Volumens von 1 Mrd. Euro kommen. Der Gesetzentwurf liegt inzwischen vor und soll im Herbst dem Landtag zugeleitet werden.

Zur Umsetzung des Saarlandpaktes sollen die vom Land gemäß § 2 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2019/2020 im Jahr 2020 und in den Folgejahren noch zu übernehmenden kommunalen Liquiditätskredite in Höhe von 1 Mrd. Euro auf das mit diesem Gesetz zu errichtende Sondervermögen Saarlandpakt übertragen werden. Zur Bedienung der Zinszahlungen und sukzessiven und vollständigen Tilgung innerhalb eines Zeitraums von bis zu 45 Jahren werden dem Sondervermögen jährlich Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro aus dem Kernhaushalt zugeführt. Die angestrebte jahresdurchschnittliche Tilgung beläuft sich auf 20 Mio. Euro. Entsprechende Zuführungen an ein Sondervermögen Saarlandpakt sieht der Haushaltsplan des Saarlandes für das Jahr 2020 im Kapitel 21 01 vor. Die Verwaltungsvereinbarung zum SanG legt fest, dass die aufgrund des Saarlandpaktes zu leistenden Tilgungen beim Nachweis der haushaltsmäßigen Tilgungen nach § 2 Abs. 2 SanG unberücksichtigt bleiben.

Das Sondervermögen „Saarlandpakt“ finanziert sich aus Zuweisungen aus dem allgemeinen Haushalt. Das Ministerium für Finanzen und Europa darf im Rahmen der haushaltsgesetzlichen Ermächtigung Kredite bis zur Höhe der im Sondervermögen fälligen Kredite aufnehmen. Eine Aufnahme von Krediten, die das Volumen der im Sondervermögen im Laufe des

Haushaltsjahres fälligen Kredite übersteigt, ist unzulässig. Bis zur vollständigen Tilgung der übernommenen kommunalen Liquiditätskredite soll der entsprechende übernommene Schuldenstand transparent und von den übrigen Landesschulden getrennt in dem neuen Sondervermögen ausgewiesen werden.

Maßnahmen im Personalbereich

Übertragung von Tarifergebnissen

In einem Spitzengespräch vom 16. April 2019 zwischen der saarländischen Landesregierung und den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sowie dem saarländischen Richterbund wurde über die Übertragung des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger verhandelt. Das Ergebnis berührt zwei der in anliegender Tabelle enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen (Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3).

Bezüglich des Zeitpunkts der Übertragung des Tarifergebnisses erfolgt insofern eine Korrektur als diese nicht mehr wie zuletzt zum 1.9. eines Jahres, sondern im Jahr 2019 bereits zum 1. August und im Jahr 2020 zum 1. Juni erfolgen soll. Ziel ist, ab 2022 eine zeitgleiche Übertragung zu erreichen. Vor dem Hintergrund der Fachkräftegewinnung wurde die Regelung über die Absenkung der Eingangsbesoldung mit Wirkung vom 1. April 2019 aufgehoben. Die Auswirkungen auf die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen sind in der anliegenden Tabelle eingearbeitet. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Spitzengesprächs weitere Maßnahmen vereinbart, mit denen die Fachkräftegewinnung erleichtert werden soll.

Der Stabilitätsrat hatte in seiner Beschlussfassung vom 18. Juni 2019 angemerkt, dass die mit der Übertragung der Tarifergebnisse verbundene Mehrbelastung für den Haushalt 2019 im Bericht I/2019 nicht berücksichtigt sei. Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushaltes 2019/2020 wird diese Mehrbelastung im Haushaltsvollzug kompensiert werden und ist in die Planung des Sicherheitsabstandes bereits einbezogen.

Bildung

Da bei den allgemeinbildenden Schulen entgegen den Annahmen aus dem vergangenen Jahr kein Schülerrückgang zu verzeichnen war, können dort ohne Standardabsenkungen derzeit keine Lehrerstellen abgebaut werden. Bei den beruflichen Schulen musste der durch den Schülerrückgang resultierende verminderte Lehrbedarf dazu benutzt werden, um den strukturellen Unterrichtsausfall zu beseitigen. Entsprechende Korrekturen des Stellenabbau-pfades sind bei Ziffer 2.9 eingearbeitet. Der Personalabbau ist in das Jahr 2022 verschoben

worden. Aufgrund des verabschiedeten Doppelhaushaltes 2019/2020 wird diese Mehrbelastung im Haushaltsvollzug kompensiert werden und ist in die Planung des Sicherheitsabstandes einbezogen.

Polizei

In den nächsten drei Jahren, beginnend ab 2020, werden mit Blick auf die aktuelle Situation im Bereich der öffentlichen Sicherheit über die bisherigen Planungen hinaus zusätzlich 100 Kommissaranwärterinnen und -anwärter für die Vollzugspolizei eingestellt. Der Personalbestand wird sich gegenüber den bisherigen Planungen sukzessive um 100 voll einsatzfähige Kräfte erhöhen.

Dadurch werden die absehbare Ruhestandseintritte und sonstigen Abgänge in den Jahren ab 2023 überkompensiert.

Auswirkungen im Finanzplanungszeitraum

Die mit den o.g. Maßnahmen verbundenen Mehrausgaben werden im Vollzug des verabschiedeten Doppelhaushaltes 2019/2020 kompensiert, bedingen aber im Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 einen Anstieg der globalen Minderausgaben, die bereits wegen der Mai-Steuerschätzung 2019 notwendig werden. Um diese globalen Minderausgaben aufzulösen, sollen frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um angesichts der Konsolidierungsnotwendigkeiten im Finanzplanungszeitraum auf einen effizienten Mitteleinsatz knapper Haushaltsmittel sowie eine sanierungshilfenkompatible Haushaltsführung hinzuwirken. Dazu ist beabsichtigt, im Herbst eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Ministeriums für Finanzen und Europa einzusetzen, um entsprechende Vorschläge und Ideen zu erarbeiten. Diese werden dann in die im Frühjahr beginnenden Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2021/2022 einfließen.

V. Tabellarische Übersicht über die Sanierungsmaßnahmen 2017 – 2020

Die mit * gekennzeichneten Konsolidierungsmaßnahmen basieren auf dem Fördermittelcontrolling.

Die in früheren Berichten zum Teil noch enthaltene Bruttodarstellung durch Ausweis der geplanten Einsparmaßnahmen und die Gegenrechnung von flüchtlingsbedingten Mehrausgaben ist entfallen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in ihren Entlastungswirkungen netto dargestellt.

Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes in den Jahren 2017 bis 2020, Entlastungswirkung in T€

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	1. Einnahmeverbesserungen						
1.1	Erhöhung Steuersatz Grunderwerbsteuer auf 4,5 % bzw. 5,5 % bzw. 6,5 %	053	59.190	59.500	62.000	63.000	Der Steuersatz für die Grunderwerbsteuer wurde in mehreren Schritten von 3,5 % auf 6,5 % erhöht. Damit hat das Saarland zusammen mit Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik. Die Anhebung des Steuersatzes auf 6,5 % und der Wegfall der direkten kommunalen Beteiligung führen nach Gegenrechnung des höheren Anteils der Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich zu Mehreinnahmen des Landes von 59,2 Mio. € im Jahr 2017 (Basis: 1.801,7 Mio. € Bemessungsgrundlage lt. D2-Meldung) und 59,5 Mio. € in 2018. Auf der Grundlage der beiden IST-Beträge wurden die erwarteten Mehreinnahmen in 2019 und 2020 gegenüber den Erwartungen aus dem vergangenen Jahr reduziert.
1.2	Erhöhung Wasserentnahmeentgelt	099		1.000	1.000	1.000	Durch eine Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Es ergibt sich eine Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. Euro p.a.
1.3	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages bei den künstlerischen Hochschulen	111		50	100	100	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmelmöglichkeiten in der genannten Größenordnung.
1.4	Mehreinnahmen Justizhaushalt aus Gebühren	111, 112, 119	4.000	4.000	4.000	4.000	Mehreinnahmen werden u.a. durch eine Erhöhung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Änderungen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes erzielt. Die ausgewogenen Gebührenerhöhungen führen zu einer Verbesserung der Kostendeckungsquote in der Justiz.
1.5	Nettodividende SaarLB	121	3.312	3.312	3.312	3.312	Nach Zustimmung des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung konnte die SaarLB 2016 (für das Geschäftsjahr 2015) und 2017 (für das Geschäftsjahr 2016) neben weiteren Rücklagenbildungen eine Dividende von 3,5% auf das Stammkapital auszahlen. Ab dem Jahr 2018 wird weiterhin mit einer Ausschüttung in Höhe von 3,3 Mio. € für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr geplant.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
1.6	Erstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer	231	17.700	2.035	9.100	9.100	Mit der gesetzlichen Neuregelung der Zuständigkeit ergibt sich ein Ausgleichsanspruch für die überhöhten Zahlungen der Länder in der Vergangenheit und für die, die Aufnahmeverpflichtungen der Länder übersteigende Zahl von im Land tatsächlich betreuten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Dem Saarland wurden in der Vergangenheit deutlich mehr Zahlfälle zugewiesen, als nach Königsteiner Schlüssel vorgesehen. Hieraus resultieren Ausgleichsansprüche in Höhe von 18.184.050,17 €, die aufgrund der haushalterischen Situation der ausgleichspflichtigen Länder über die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 gestreckt werden müssen.
1.7	Zuführung aus Sondervermögen Zukunftsinitiative	234			47.800	0	Für das Jahr 2019, also für das letzte Jahr, bevor die Schuldenbremse greift, sind Zuführungen aus den in einem Sondervermögen erarbeiteten Rücklagen notwendig, um die für dieses Jahr geltenden Herausforderungen zur Einhaltung der Defizitobergrenze bewältigen zu können. Sie ergeben sich nicht zuletzt aus der ex ante Konjunkturkomponente. Danach werden für 2019 schon vorab Steuereinnahmen in Höhe von annähernd 50 Mio. € als konjunkturbedingt gewertet. Die Zuführungen können gleichwohl geringer ausfallen als noch in der Finanzplanung 2017-2021 angenommen werden musste
1.8	Zuführungen aus der Versorgungsrücklage	234	33.800	37.900	40.300	40.700	Die Versorgungsrücklage wird sukzessive ihrem gesetzlich vorgesehenen Zweck zugeführt, einen begrenzten Zeitraum überdurchschnittlich wachsender Versorgungsausgaben zu überbrücken. Die Entnahmen sollen von 2017 bis 2025 in Abhängigkeit der durch die wachsende Zahl von Versorgungsempfängern bedingten relativen Haushaltsbelastung erfolgen.
1.9	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel	331	1.500	1.500	1.500	0	Umschichtung der nach Art. 143c Abs. 1 GG gewährten Entflechtungsmittel in den Bauhaushalt zur Finanzierung von Baumaßnahmen des Landes.
1.10*	Wegfall der Zweckbindung bei den sonstigen Entflechtungsmitteln	331	2.000	2.000	2.000	0	Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung soll ein Teil der sonstigen Entflechtungsmittel zur Finanzierung notwendiger Investitionen in Bereichen eingesetzt werden, die außerhalb der bis 2013 geltenden Zweckbindung liegen.
2. Personalmaßnahmen							
2.1	Nullrunde für Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	16.800	17.200	17.600	17.900	Im Jahr 2011 ist eine lineare Besoldungserhöhung bzw. Versorgungsanpassung für die saarländischen Beamtinnen und Beamten bzw. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterblieben. Der Verzicht auf die Übertragung des Tarifabschlusses hat Minderausgaben in der dargestellten Höhe zur Folge.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.2	Abgesenkte und zeitversetzte Übertragung des Tarifergebnisses auf Beamte und Versorgungsempfänger	42,43	28.000	32.000	29.700	24.600	In den Jahren 2013 und 2014 wurden die Tarifergebnisse nicht in voller Höhe auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen. Vor dem Hintergrund des Urteils des BVerfG muss seit dem Haushaltsjahr 2015 das Tarifergebnis grundsätzlich auf die Beamtenbesoldung übertragen werden. Die zeitliche Verschiebung gegenüber dem Tarifbereich wird bis einschließlich 2021 fortgeführt. Die gegenüber dem Umsetzungsbericht I/2019 reduzierten Einsparbeträge für 2019 und 2020 sind auf eine zeitlich frühere Übertragung der Tarifergebnisse 01.08. bzw. 01.06. statt 01.09. zurückzuführen.
2.3	Absenkung Eingangsbesoldung	42	2.200	2.100	500	0	Durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 wurde die Besoldung für die Dauer von zwei Jahren für Beamte und Richter, für die nach dem 31.12.2010 ein Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, um gestaffelte Festbeträge abgesenkt. Die Absenkungen entsprechen im Regelfall in etwa einer Gehaltsstufe. Zum 01.04.2019 wurde die Absenkungsregelung aufgehoben.
2.4	Reduzierung des Studienreferendariats von 24 auf 18 Monate	42	700	700	700	700	Die Maßnahme führt zu einem Abbau von 44 Referendarstellen im Bildungsbereich.
2.5	Aufgabe der Personalkostenbudgetierung im Justizhaushalt	42	1.400	1.400	1.400	1.400	Im Justizhaushalt wurde beginnend mit dem Haushaltsplan 2015 das bisherige Personalausgabenbudget eingestellt und wieder zur herkömmlichen Stellenbewirtschaftung zurückgekehrt, was eine Reduzierung der Haushaltsansätze erlaubt.
2.6	Verlängerung der Lebensarbeitszeit für Beamte	43	7.500	8.000	9.000	10.000	Die Landesregierung hat ab dem Jahr 2015 die Verlängerung der Lebensarbeitszeit analog den Regelungen der Rentenversicherung auf die saarländischen Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Lebensarbeitszeit wird stufenweise auf 67 Jahre bzw. 62 Jahre (für Polizeibeamte) erhöht. Der Konsolidierungsbetrag wurde auf Basis einer Berechnung des saarländischen Rechnungshofes ermittelt.
2.7	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	43	417	500	500	500	Mit Artikel 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde die Ausgleichszulage für Polizeivollzugsbeamte im Rahmen einer Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes ab 1. Juli 2012 gekürzt und ab 1. April 2014 komplett gestrichen. Für die Besoldungsgruppen A 9 oder niedriger entfällt die Ausgleichszulage für alle Beamtinnen und Beamten, die nach dem 1. April 2014 in den Ruhestand treten.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
2.8	Kostendämpfungspauschale Beihilfe	44	10.279	11.400	11.400	11.400	Nach Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 vom 8.12.2010 greift seit dem 1. Januar 2011 eine einkommensabhängig gestaffelte Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe der Beamtinnen und Beamten zwischen 100 und 750 €. Hinzu treten durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 Änderungen bei der Erstattung von Heilpraktikerleistungen und für Sehhilfen. Außerdem konnten Rabatte für Arzneimittel vereinbart werden, die zu spürbaren Entlastungen führen. Eine eindeutige Zuordnung der erzielten Entlastungswirkungen bei der Beihilfe zu einzelnen Maßnahmen ist nicht möglich. Die Berechnung der Einsparungen erfolgt unter der Maßgabe der Steigerungsraten, die erforderlich gewesen wären, wenn die einschränkenden Maßnahmen nicht ergriffen worden wären.
2.9	Personaleinsparquote	4,6	50.000	65.000	75.000	95.000	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2022 rund 2.000 der Vollzeitäquivalente des Jahres 2012 in Wegfall zu bringen. Hierzu trägt u.a. eine allgemeine Personaleinsparquote bei, nach der in bestimmten Bereichen nur jede dritte Stelle wiederbesetzt werden darf. Der ursprünglich geplante Stellenabbau wurde insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung um 400 VZÄ reduziert. Außerdem musste aufgrund des starken Zuzugs in 2015 und 2016 kurzfristig das Personal in den Bereichen Bildung, öffentliche Sicherheit und Justiz verstärkt werden. Eine Fortschreibung erfolgt im Lichte zukünftiger Fallzahlenentwicklungen.
2.10	Wiederbesetzungssperre	4,6	2.900	2.000	1.000	0	Der Einspareffekt aus der Stelleneinsparquote wird dadurch verstärkt, dass die nach der allgemeinen Stelleneinsparquote zur Wiederbesetzung anstehende dritte freiwerdende Stelle für die Dauer eines Jahres nicht besetzt werden darf. Dies gilt für Landesbetriebe analog. Zur Erleichterung von Nachpersonalisierungen wird die Wiederbesetzungssperre im Gleichklang mit den Fortschritten beim Stellenabbau schrittweise gelockert (Dauer 2017: 12 Monate; 2018: 8 Monate; 2019: 4 Monate; 2020: Wegfall).
3. Kürzung von Sachkosten und Zuschüssen							
3.1*	Kürzung der Sachkosten und der nicht gebundenen Zuschüsse	51-54,6	32.000	32.000	32.000	32.000	Durch den Eckdatenbeschluss des Kabinetts vom 7. Juli 2010 wurde eine pauschale Kürzung aller Sachausgaben um 5 % und eine Kürzung der nicht gesetzlich oder vertraglich gebundenen Zuwendungen um 10 % vereinbart. Dabei sind die Einsparungen vom jeweiligen Ressort in der geforderten Summe zu erbringen, ohne dass eine titelgenaue Meldung erfolgt. In der Haushaltsklausur am 25.06.2012 wurde der Betrag für das Haushaltsjahr 2013 um weitere 7 Mio. € erhöht. Die Beträge wurden seither fortgeschrieben.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.2	Zentralisierung von Verwaltungsaufgaben (shared services) (z.B. Reisekosten, Hausverwaltung) im Kernhaushalt.	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Arbeitsgruppen zur Zentralisierung von Querschnittsaufgaben haben zur Konkretisierung der Shared Services den Auftrag zu einer Feinkonzeption erhalten, verbunden mit der Zielsetzung, einen strukturell wirkenden Konsolidierungsbeitrag in Höhe von zusammen 1 Mio. Euro zu erwirtschaften. Die Einrichtung des Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum – IT-DLZ) wurde zum 1. Januar 2016 vollzogen. Gemäß dem Errichtungsgesetz zum IT-DLZ werden zunächst die Bereitstellung und der Betrieb der zentralen IuK-Infrastruktur, die Bereitstellung der IuK-Infrastrukturen für die Fachverfahren sowie die Planung und der Betrieb des Landesdatennetzes zentralisiert. In einem weiteren Schritt folgen spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb der Fachverfahren, die Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen sowie die Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung. Darüber hinaus ging die Landesreisestelle (Zentralisierung der Bearbeitung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten sowie der Buchung/Abwicklung der Dienstreisen) zum 1.7.2017 ans Netz. In weiteren Arbeitsgruppen werden insbesondere die Bildung eines „Landesdruckzentrums“, sowie die Bildung einer zentralen Stelle für die Bearbeitung der „Unfallfürsorge“ sowie eine weitergehende Zentralisierung der Vergabe konzipiert.
3.3	Kooperationsprojekte	51-54	1.000	1.000	1.000	1.000	Die geplanten Kooperationsprojekte mit Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg sind erfolgreich angestoßen und werden weiter mit Nachdruck verfolgt. Beispielsweise wurde die Kooperation bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit Rheinland-Pfalz wie geplant zum 01.01.2015 umgesetzt und wird sukzessive ausgebaut.
3.4	Geringere Sachausgaben und Mietkosten parallel zum Personalabbauprozess	51-54	2.058	2.648	3.148	3.598	a) <u>Sachausgaben</u> : Einhergehend mit der umgesetzten Personalreduzierung kommt es zu Kostenreduzierungen bei den Sachausgaben; diese wurden auf Basis der Istausgaben 2016 und der bereits weggefallenen Stellen bzw. künftig wegfallenden Stellen ermittelt. Lehrer und Personal der Hochschulen wurden wegen anderer Kostenträgerschaft nicht berücksichtigt. b) <u>Unterbringungskosten</u> : Durch den Personalabbau soll abgeleitet aus einem Sonderbericht des Rechnungshofes zum Liegenschaftsmanagement des Saarlandes betreffend das Jahr 2015 sowie unter Beachtung des neuen Abbauziels bis 2022 auf der Zeitschiene ein erheblicher Betrag eingespart werden. Die frei werdenden Räume sind auf eine Vielzahl von Liegenschaften an verschiedenen Standorten verteilt; um die entstehenden Konsolidierungspotentiale zu heben, werden Verlagerungen von Dienststellen erforderlich; vorrangig werden bisher angemietete Flächen aufgegeben und nicht mehr benötigte landeseigene Objekte insbesondere in attraktiver Lage veräußert. Die angegebenen Beträge spiegeln die tatsächlich eingesparten Mieten wider.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.5	Zentralisierung des Liegenschafts- und Energiemanagements	51	0	0	0	200	Im Bereich der Bauausgaben des Landes wurden mit der Zentralisierung und Deckelung des Bauhaushaltes im Rahmen der Haushaltskonsolidierung gute Erfahrungen gemacht. Vor diesem Hintergrund wurde im Zusammenhang mit der Eckdatenklausur vom Juni 2017 eine vergleichbare Vorgehensweise im Bereich der zentralen Dienstleistungen beschlossen. Diese sind im Einzelplan 17 ausgewiesen. Für 2018 bis 2020 wird die Kürzung gegenüber der bisherigen Finanzplanung und Ist-Abrechnung durch einen Ausgabendeckel vorgegeben. Das in diesem Kontext vorgesehene Pilotprojekt „Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung“ hat sich schwerpunktmäßig aufgrund der Integrationsarbeiten einer gemeinsamen Obersten Landesbaubehörde im Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sowie der Staatlichen Hochbaubehörde im Landesverwaltungsamt verzögert. Das Pilotprojekt mit zwei Ressorts, bei dem wegen des zu erwartenden Einsparpotenzials vorrangig die Aufgaben „Gebäude- und Energiemanagement“ zusammengeführt werden sollen, ist zwar vorangeschritten, der ehemals für 2020 prognostizierte Einsparbetrag von 1 Mio € ist allein durch das Energiemanagement jedoch (noch) nicht darstellbar. Die bereits eingeleiteten und künftig geplanten Energieeffizienzmaßnahmen sind längerfristig angelegt und werden erst in den nächsten Jahren (bis 2024) voraussichtlich ihre Wirkung und damit auch das ursprünglich veranschlagte Einsparvolumen erzielen.
3.6*	Überprüfung von Zuwendungen in den Bereichen Umwelt, Bildung und Soziales	6	2.220	2.220	2.220	2.250	Ab dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
3.7	Kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Kulturerbes	61,63	16.000	16.000	16.000	16.000	Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 1. Dezember 2011 wurde in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet. Durch Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 wurde dauerhaft und nicht mehr zeitlich begrenzt in das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich ein kommunaler Kulturbeitrag als Kürzungsbetrag in Höhe von 16 Mio. € eingearbeitet.
3.8	Auswirkungen Kommunalpaket	61,63	18.000	48.000	48.000	29.000	Das Land hat auf Basis eines Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Junkernheinrich mit seinen Kommunen eine Vereinbarung zum Abbau der kommunalen Defizite getroffen. Darin wurde auch eine Regelung zur Verteilung höherer Bundeszuschüsse vereinbart. Ab dem Jahr 2018 gewährt der Bund die zugesagten 5 Mrd. €. Dabei wurde der Zahlungsweg aber nicht wie vorgesehen vollständig über die Kommunen gewählt, vielmehr wird 1 Mrd. € den Ländern über die Umsatzsteuer zufließen. Nach Abzug der im Kommunalpaket vereinbarten Anteile der Kommunen verbleibt der in der Tabelle ausgewiesene Entlastungsbetrag. Im Ergebnis soll der kommunale Sanierungsbeitrag entsprechend gekürzt werden, da die Kommunen nicht 60 Mio. €, sondern 52,5 Mio. € erhalten. Deshalb konnten die vereinbarten Sanierungsbeiträge in den Finanzplanjahren 2018 - 2020 jeweils um 7,5 Mio. € gekürzt werden.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.9	Wegfall der Kostenfreiheit für das 3. Kindergartenjahr	63/68	4.800	4.800	2.300	0	Mit Gesetz vom 15. Juni 2011 wurde das Saarländische Kinderbetreuungs- und –bildungsgesetz geändert und die Beitragsfreiheit des dritten Kindergartenjahres abgeschafft. Die Rücknahme des beitragsfreien Kindergartenjahres führt dauerhaft zu Entlastungen des Landeshaushaltes um rd. 4,8 Mio. €. Im Zuge des für 2019 geplanten Einstiegs in die Absenkung der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung entfällt der Konsolidierungsbeitrag.
3.10	Erhöhung der Gruppengröße in Kinderkrippen	63/68	1.000	1.000	1.000	1.000	Die Gruppengröße wurde von 10 auf 11 bzw. 12 Kinder erhöht. Dadurch werden ab dem HHJ 2016 entsprechende Personalkostenerstattungen an die Träger reduziert.
3.11	Abbau von bestehenden Überkapazitäten in der Abschiebehaftanstalt Ingelheim	632	575	575	575	575	Die mit Rheinland-Pfalz bestehende Verwaltungsvereinbarung wurde geändert. Das Saarland zahlt für das vereinbarte Kontingent an Plätzen jährlich 675.000 Euro an Rheinland-Pfalz. Dadurch kann eine jährliche Einsparung in Höhe von 575.000 Euro realisiert werden, sofern das vereinbarte Kontingent nicht überschritten werden muss. Die Unterzeichnung der geänderten Vereinbarung erfolgte am 27. Februar 2018.
3.12	Rückführung des Finanzierungsanteils des Saarlandes bei der Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Ausländer	633	2.000	2.000	2.000	2.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 wurden die Ansätze entsprechend den gesunkenen Fallzahlen angepasst. Eine deutliche Einsparung ist durch die rückläufigen Bestandszahlen an umA im Saarland sowie eine Optimierung der Betreuung zu erzielen.
3.13	Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages an htw saar und Universität des Saarlandes	682	0	1.250	2.050	2.050	Die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrages verschafft den Hochschulen zusätzliche Einnahmemöglichkeiten in der genannten Größenordnung. Für 2018 sind die tatsächlichen Erlöse der Hochschulen eingetragen. Rückerstattungen/ Erstattungen sind nicht berücksichtigt.
3.14	Defizitabbau der Landesbetriebe im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz	671/682	2.851	1.032	1.200	1.050	Landesbetriebe und Landwirtschaftskammer konnten und können durch Verbesserung der Umsatzerlöse und durch Effizienzsteigerungen die ansonsten wegen gegebener Tarifabschlüsse wachsenden Zuführungsbeträge reduzieren. In 2018 konnten die Zuführungsbeträge um 1,0 Mio. € gegenüber 2014 reduziert werden.
3.15*	Neukalkulation des Wohngeldes	682	4.381	5.037	5.000	4.449	Die Ansätze wurden von ehemals 18 Mio. € in den Jahren 2012 und 2013 auf 10 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 (jeweils 5 Mio. € Bund/Land pro Jahr) sowie auf 8 Mio. € für die Jahre 2019 und 2020 (jeweils 4 Mio. € Bund/Land) verringert. Die voraussichtliche Verringerung der Einsparungen im Jahr 2020 (von 5 Mio. € auf 4,449 Mio. €) ist Folge einer Wohngeldreform, die 2020 in Kraft treten wird.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
3.16	Landesamt für Soziales Controlling Fallzahlen Eingliederungshilfe	683	1.350	4.000	3.000	3.000	Durch ein internes Controlling der Ausgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe werden der Anstieg der Ausgaben der Eingliederungshilfe und somit auch die Zuführungen an das Landesamt für Soziales begrenzt. Die genannten Beträge beruhen auf einer Prognose und bilden die durch das Controlling und die Einführung neuer Steuerungselemente vermeidbaren Aufwüchse ab.
3.17*	Einführung von Elternbeiträgen für die Betreuung in freiwilligen Ganztags- schulen	684	9.000	9.000	9.000	9.000	Die Modifizierung führte im Haushaltsjahr 2012 zunächst zu Einsparungen in Höhe von 5,0 Mio. € (Elternbeiträge). Seit 2013 wird eine Entlastungswirkung in Höhe von 9 Mio. € durch eine weitere Erhöhung der Elternbeiträge und eine Kürzung der Zuschüsse erzielt.
3.18*	Stärkere Konzentration bei Technologieförderung auf die Bereiche der kofinanzierten Technologieförderung	6/8	1.970	1.970	1.970	1.500	Durch die Verlagerung von Projekten aus der reinen Landesförderung in die kofinanzierte Förderung konnten im Jahr 2015 rd. 1,2 Mio. € an Landesmitteln eingespart werden. Weitere Einsparungen sind in den folgenden Haushaltsjahren erfolgt bzw. werden erfolgen.
4. Kürzungen im investiven Bereich							
4.1	Kürzung Defizit Hochbaumaßnahmen	7,81-82	46.500	46.500	46.500	36.500	<p>Beginnend mit dem Jahr 2014 wurde im Rahmen der Deckelung des Bauhaushaltes auf eine Defizitbetrachtung aller Hochbauausgaben umgestellt. Damit wird einerseits eine Anrechnung fremdfinanzierter Baumaßnahmen vermieden, während ein Wegfall von Einnahmen zwingend auch Kürzungen auf der Ausgabenseite erforderlich macht. Zugleich wird der gesamte Bauhaushalt einschließlich Erstausrüstungskosten, Zuschüssen und Finanzierungsraten erfasst, sodass zum Beispiel auch etwaige PPP-Projekte auf das Baubudget angerechnet werden.</p> <p>Nach Abzug der im Einzelplan 20 veranschlagten Einnahmen dürfen die Nettobauausgaben im Einzelplan 20 bis zum Jahr 2019 den Betrag von 45 Mio. € nicht überschreiten. Wegen der „Investitionsoffensive Saar“ und der Notwendigkeit der Sicherung der Landesinfrastruktur erhöht sich der Betrag ab 2020.</p> <p>Im Jahr 2010 standen den Baukosten von insgesamt 106,9 Mio. € Einnahmen in Höhe von 15,4 Mio. € gegenüber. Es ergibt sich somit als Referenzwert ein Defizit von 91,5 Mio. €.</p> <p>Für 2015 und die Folgejahre ist der saldierte Wert von 45 Mio. € vorgegeben. Daraus ergeben sich jahresbezogenen Einsparungen gegenüber dem Referenzwert 2010 in Höhe von 46,5 Mio. €, ab 2020 in Höhe von 36,5 Mio. €. Im Zuge der Investitionsoffensive Saar erfolgt außerhalb dieses Baubudgets eine projektspezifische Verstärkung in Höhe von 10 Mio. €.</p>

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
4.2	Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften	831	4.543	6.404	5.770	14.460	Die Landesregierung verfolgt das Ziel, durch Umstrukturierungen der Landesgesellschaften Synergieeffekte zu schaffen, Effizienzgewinne zu erzielen und somit Einsparpotentiale zu generieren. Die Anzahl der Beteiligungsgesellschaften soll und wird hierbei soweit als möglich reduziert und die bisherigen Kapitalzuführungen des Landes werden verringert. Sie hat zunächst den SHS-Konzern in seiner Struktur analysiert und umstrukturiert und in einem weiteren Schritt den Verkehrsholdingkonzern in seiner Struktur um- und effizienter gestaltet. Durch die Umstrukturierungsmaßnahmen in den beiden Konzernen (SHS und Verkehrsholding) sollen die Kapitalzuführungen bis zum Jahre 2020 per Saldo auf null herunter gefahren werden. Daneben wurde im SHS-Konzern ein Shared-Service-Center geschaffen. In diesem wurden gleichgelagerte Aufgabengebiete zusammengeführt, um Synergieeffekte zu realisieren. Derzeit wird die Nutzung des Shared-Service Centers durch andere Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Landes schrittweise ausgebaut, um weitere Einsparungen zu erzielen.
4.3*	Subventionsabbau im Kunst- und Kulturbereich	831	1.200	1.200	1.200	1.200	Kürzung von Fördermitteln (u.a. Projektförderung und institutionelle Förderung Staatstheater).
4.4*	Begrenzung Landesmittel im Bereich des ÖPNV	883	5.000	5.000	5.000	5.000	Einsatz von Regionalisierungsmitteln für Ausgleichzahlungen nach § 45a PersBefG, die bislang mit Landesmitteln finanziert wurden.
4.5*	Wegfall von Landesmitteln bei Konversionsmaßnahmen	891	1.000	1.000	1.000	1.000	Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2015 sowie 2016/2017 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.6*	Stärkere Verzahnung von Landesprogrammen mit drittmittelfinanzierten Programmen im Bereich der Subventionen für priv. Unternehmen	892	9.000	9.000	9.000	9.000	Substitution von reinen Landesmitteln durch verstärkten Einsatz von kofinanzierten Drittmitteln (GRW-Programm, EU-Programme) sowie Ersatz von Zuschüssen durch Darlehen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 wurden die Ansätze entsprechend reduziert.
4.7	Optimierung der Verwendung der Abwasserabgabe	427-893	4.286	2.522	0	0	Zeitliche Verschiebung der Verausgabung von Einnahmen aus der Abwasserabgabe.
4.8*	Modifizierung der Zweckbindung bei den Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt	427-893	2.000	2.000	2.000	2.000	Änderung der Zweckbindung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes; durch Einsatz der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt als Kofinanzierung von Drittmitteln (EU und Bundesmittel), die bisher aus originären Landesmitteln zu erbringen waren. Durch eine weitere Steigerung der Einnahmen aus dem Aufkommen des GWEE können im Bereich des Umweltministeriums ökologische Maßnahmen, die ansonsten durch originäre Landesmittel finanziert werden müssten, durchgeführt werden. Im Rahmen der Eckdatenklausur vom 19./20. Juni 2017 wurde beschlossen, eine zusätzliche Haushaltsentlastung von mindestens 1 Mio. € p.a. durch einen entsprechenden Gestaltung zu generieren.

	Konsolidierungsmaßnahmen	Grupp.-Nr.	2017	2018	2019	2020	Sachstand
	5. Maßnahmen über alle Ausgabenkategorien						
5.1	Konsolidierungsbeitrag durch Top-Down-Verfahren	5-8	55.161	55.161	55.161	55.161	Bei der Haushaltsplanaufstellung 2013 wurde erstmals das Top-Down-Verfahren eingesetzt. Im Rahmen der Budgetvorgaben für die einzelnen Ressorts wurde ein gegenüber der Finanzplanung 2011 bis 2015 um rund 30,0 Mio. € verminderter Defizitrahmen als Konsolidierungsbeitrag vorgegeben. Dieser wurde in den folgenden Haushaltsaufstellungsverfahren aufgesattelt und fortgeschrieben, auch für die Finanzplanung.
	SUMME über alle Konsolidierungsmaßnahmen		470.593	513.916	527.206 *mit Einmal-effekt 575.006	516.705	

Anlage 1

zum Umsetzungsbericht II/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Kernhaushalt)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
Personalausgaben (Mio. €)	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,8</i>	<i>2,6</i>	<i>3,3</i>	<i>2,1</i>	<i>3,0</i>	<i>3,5</i>	<i>0,7</i>	<i>3,2</i>	<i>2,8</i>
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.710	1.631	1.636	1.750	1.840	1.936	1.972	2.181	2.324
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>9,6</i>	<i>-4,6</i>	<i>0,3</i>	<i>7,0</i>	<i>5,1</i>	<i>5,2</i>	<i>1,9</i>	<i>10,6</i>	<i>6,5</i>
Investitionsausgaben (Mio. €)	386	406	370	334	367	390	392	369	451
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>11,4</i>	<i>5,0</i>	<i>-8,8</i>	<i>-9,7</i>	<i>9,7</i>	<i>6,3</i>	<i>0,5</i>	<i>-5,8</i>	<i>22,1</i>
Zinsausgaben (Mio. €)	505	479	470	426	392	377	361	346	355
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>8,1</i>	<i>-5,0</i>	<i>-1,9</i>	<i>-9,4</i>	<i>-8,0</i>	<i>-3,8</i>	<i>-4,2</i>	<i>-4,2</i>	<i>2,5</i>
Ausgaben	3.963	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.531	4.810
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>6,4</i>	<i>-1,2</i>	<i>0,1</i>	<i>1,7</i>	<i>3,3</i>	<i>3,8</i>	<i>0,8</i>	<i>5,1</i>	<i>6,2</i>
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>1,1</i>	<i>6,7</i>	<i>4,7</i>	<i>6,5</i>	<i>2,2</i>	<i>6,0</i>	<i>9,3</i>	<i>3,0</i>	<i>6,1</i>
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>50,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>0,0</i>	<i>53,8</i>
sonstige Einnahmen (Mio. €)	333	321	312	333	493	608	429	523	417
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-33,1</i>	<i>-3,6</i>	<i>-2,6</i>	<i>6,6</i>	<i>47,9</i>	<i>23,5</i>	<i>-29,4</i>	<i>21,9</i>	<i>-20,3</i>
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-4,8</i>	<i>-33,0</i>	<i>-22,1</i>	<i>52,5</i>	<i>-15,8</i>	<i>17,6</i>	<i>-50,2</i>	<i>-35,9</i>	<i>0,0</i>
Einnahmen (Mio. €)	3.273	3.426	3.541	3.745	3.968	4.265	4.382	4.579	4.832
<i>Veränderung gegenüber Vorjahr (%)</i>	<i>-1,5</i>	<i>4,7</i>	<i>3,4</i>	<i>5,8</i>	<i>6,0</i>	<i>7,5</i>	<i>2,7</i>	<i>4,5</i>	<i>5,5</i>
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-690	-489	-379	-241	-151	-11	73	48	22
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	693	490	380	242	150	10	-73	0	0
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.026	13.739	13.969	14.109	14.208	14.002	13.552	13.552	13.552

Anlage 2

zum Umsetzungsbericht II/2019 des Sanierungsprogramms des Saarlandes 2017 bis 2020

Sanierungsplanung 2017 bis 2020 (Summe aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung)

Ausgaben	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Plan 2019	Plan 2020
alle Angaben in Mio. €									
Personalausgaben (Mio. €)	1.369	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.634	1.681
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,3	2,2	3,3	2,1	3,0	3,5	0,7	3,2	2,8
konsumtive Ausgaben (Mio. €)	1.731	1.647	1.650	1.763	1.855	1.950	1.990	2.192	2.324
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	6,4	-4,9	0,2	6,9	5,2	5,2	2,0	10,2	6,0
Investitionsausgaben (Mio. €)	398	413	497	337	369	391	392	369	451
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-6,7	3,7	20,4	-32,2	9,6	5,9	0,2	-5,9	22,1
Zinsausgaben (Mio. €)	507	481	473	430	396	381	365	350	359
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,2	-5,1	-1,7	-9,0	-7,9	-3,8	-4,1	-4,1	2,5
Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140	4.296	4.331	4.546	4.814
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	2,8	-1,6	3,2	-1,4	3,4	3,8	0,8	5,0	5,9
Einnahmen									
Steuereinnahmen (nach glob. Mindereinnahme), LFA, Allgemeine BEZ (Mio. €)	2.490	2.658	2.782	2.963	3.028	3.208	3.507	3.611	3.830
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	1,1	6,7	4,7	6,5	2,2	6,0	9,3	3,0	6,1
Pol-BEZ, Kfz-Steuerkompensation (Mio. €)	183	183	183	183	183	183	183	183	183
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsolidierungshilfen/Sanierungshilfen (Mio. €)	260	260	260	260	260	260	260	260	400
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	53,8
sonstige Einnahmen (Mio. €)	379	343	339	344	514	619	440	623	501
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-0,1	-9,7	-1,2	1,6	49,4	20,4	-28,9	41,7	-19,6
Vermögensaktivierung (Mio. €)	7	5	4	6	5	6	3	2	2
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	-4,8	-33,0	-22,1	52,5	-15,8	17,6	-50,2	-35,9	0,0
Einnahmen (Mio. €)	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989	4.276	4.393	4.679	4.916
Veränderung gegenüber Vorjahr (%)	3,6	3,9	3,5	5,3	6,2	7,2	2,7	6,5	5,1
Finanzierungssaldo (Mio. €)	-686	-492	-497	-249	-151	-20	62	133	102
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos [in Mio. €]									
Nettokreditaufnahme (Negativbetrag entspricht Tilgung)	688	493	498	251	151	19	-62	-85	-80
Rücklagenbewegungen (Negativbetrag entspricht Zuführung)	0	0	0	0	0	0	0	-48	-22
Schuldenstand 31.12. (Mio. €)	13.268	13.739	14.237	14.487	14.638	14.656	14.594	14.510	14.430